

Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen mit eingearbeiteter

- 1. Änderungssatzung vom 30.12.2020, Inkrafttreten zum 01.11.2020**
- 2. Änderungssatzung vom 07.01.2026, Inkrafttreten zum 01.01.2026**

Präambel: ...

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 5) wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung (§ 5) nach dem 15. Tag, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 5, so werden diese nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach § 6 werden jährlich, jeweils zu Beginn des Folgejahres, gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach § 7 wird nach Ableistung der Brandsicherheitswache im Folgemonat gezahlt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Nimmt der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr, so ruht die Aufwandsentschädigung, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung ruht auch, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 164,00 Euro, zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung von 6,00 Euro für jede in seinem Zuständigkeitsbereich aufgestellte Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (3) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung deren Höhe sich nach der Einordnung des Ortsteiles bzw. der Ausrückebereiche in die Risikoklassen Brandgefahren/technische Gefahren (BT) gemäß Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) richten.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Bothenheilingen, Hohenbergen, Mehrstedt und Neunheilingen 60,00 Euro in der Risikoklasse: BT 1, für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Obermehler 80,00 Euro in der Risikoklasse: BT 2 und für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim 100,00 Euro in der Risikoklasse: BT 3.
- (5) Nimmt der stellvertretende Wehrführer einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so betragen die monatlichen Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren Bothenheilingen, Hohenbergen, Mehrstedt und Neunheilingen 30,00 Euro in der Risikoklasse: BT 1, für den stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Obermehler 40,00 Euro in der Risikoklasse: BT 2 und für den stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim 50,00 Euro in der Risikoklasse: BT 3.
- (6) Nimmt der Stellvertreter im Sinne von Abs. 2 und Abs. 5 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO: „Übernimmt der Stellvertreter nach § 1 Nr. 2 Buchst. a (der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter) oder b (die Wehrführer und deren Stellvertreter) oder Nr. 4 Buchst. a die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.“
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für die Gerätewarte für Ausrüstung und Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehren Bothenheilingen, Hohenbergen, Mehrstedt und Neunheilingen 50,00 Euro in der Risikoklasse: BT 1, für den Gerätewart für Ausrüstung und Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Obermehler 60,00 Euro in der Risikoklasse: BT 2, und für die Gerätewarte für die Ausrüstung und für den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim 70,00 Euro in der Risikoklasse: BT 3.

- (8) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für die Jugendfeuerwehrwarte 50,00 Euro.
- (9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für die Leiter der Stabsstellen nach § 14 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen 40,00 Euro.

§ 6

Förderung des Ehrenamtes

- (1) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro pro Jahr, wenn sie nachweislich an mindestens 50 Ausbildungs- und Übungsstunden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen im jeweiligen Kalenderjahr teilgenommen haben.
- (2) Der Stadtbrandmeister führt hierzu einen Teilnahmenachweis je Feuerwehrangehörigen. Es ist dabei der Tag und der Stundenumfang sowie der Inhalt der Ausbildung bzw. Übung zu dokumentieren.
- (2a) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen erhalten je Einsatzteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (2b) Der Stadtbrandmeister führt einen Einsatznachweis, in dem die Einsatzteilnahme der Feuerwehrangehörigen nach Absatz 2a dokumentiert ist.
- (3) Feuerwehrangehörige, die auf Grund ihrer Dienststellung nach § 5 eine Aufwandsentschädigung erhalten sind von der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ausgeschlossen. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2a wird neben den Aufwandsentschädigungen nach § 5 gewährt.

§ 7

Brandsicherheitswache

Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, welche an einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) teilgenommen haben, erhalten bei Veranstaltungen, die länger als 6 Stunden dauern, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro geleistete Stunde.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten ...)
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

- der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bothenheilingen vom 06.11.2001,
- der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Issersheilingen vom 29.12.2000 mit der 1. Änderung vom 06.11.2001,
- der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kleinwelsbach vom 19.11.2001,
- der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neunheilingen vom 01.01.1994 mit der 1. Änderung vom 28.12.2001,
- der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obermehler vom 01.01.1998 mit der 1. Änderung vom 19.09.2001,
- und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlotheim vom 24.08.2018

außer Kraft.